

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Magnet-Schultz GmbH & Co. KG, Allgäuer Straße 30, 87700 Memmingen,
diese vertreten durch den Unterzeichner / die Unterzeichnerin
nachfolgend "MSM"

und

,diese vertreten durch den Unterzeichner / die Unterzeichnerin
nachfolgend Geschäftspartner
einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Diese Vereinbarung gilt für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien

(insbesondere vorvertragliche Gespräche und Verhandlungen, Vertragsschlüsse, Vertragsdurchführung). Sie gilt auch für künftige geschäftliche Kontakte zwischen den Parteien, soweit sie nicht zuvor von einer Partei außerordentlich gekündigt wurde.

§ 1

Geheimhaltungsverpflichtung

1)

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von gegenseitigen Geschäftsgeheimnissen und diese nur im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu verwenden, insbesondere dazu, nicht gegen ein Handlungsverbot des § 4 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) zu verstoßen.

2)

Geschäftsgeheimnis im Sinne dieser Vereinbarung ist in Anlehnung an § 2 Nr. 1 GeschGehG eine solche Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.



Als solche Geschäftsgeheimnisse gelten die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden vertraulichen Kenntnisse, Daten, Unterlagen, Materialien, technischen Verfahren und im Übrigen solche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Jeweils unabhängig von der Form der Übertragung, d.h. mündlich, körperlich und visuell übertragene Informationen werden erfasst. Die Parteien werden sämtliche Informationen und Daten über Absätze, Umsätze, Produktzusammensetzungen und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Stellung der Parteien im Markt und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Absatzverhalten zulassen könnten, sowie die in Anlage 1 zu diesem Vertrag als „vertraulich“ deklarierten Informationen, geheim halten. Die Parteien nutzen die Geschäftsgeheimnisse nur zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung.

3)

Keine Geschäftsgeheimnisse sind solche Informationen, die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Geschäftsgeheimnisse von dem Inhaber selber gewonnen wurden; oder die der Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

§ 2 Offenlegung

1)

Eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber Dritten ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausgeschlossen, es sei denn, die Offenlegung erfolgt zum Schutz eines berechtigten Interesses im Sinne von § 5 GeschGehG, insbesondere zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien; zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen; im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann. § 5 GeschGehG bleibt von dieser Geheimhaltungsvereinbarung auch im Übrigen ebenso unberührt wie die Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 1 Abs. 2 GeschGehG.

2)

MSM ist berechtigt, Geschäftsgeheimnisse vom Geschäftspartner und dessen Kunden ihren Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese zum Zwecke der Durchführung dieser Zusammenarbeit benötigen. Der Geschäftspartner wird in rechtlich zulässigem Umfang dessen Mitarbeiter in gleicher Weise wie MSM zur Geheimhaltung, auch nach Ausscheiden aus den Diensten verpflichtet.

3)

Die Parteien werden Dienstleistern, die in Umsetzung der Geschäftsbeziehung Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Partei erlangen, ebenfalls mindestens im Umfang dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet. Etwaige Ansprüche aus Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht werden an die jeweilige Partei abgetreten, die Parteien haften aber selbst nur für eigenes Verschulden.

4)

Die Parteien stimmen überein, dass weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse nicht erforderlich sind. Falls doch, sind diese besonderen Anforderungen / Maßnahmen in Anlage 1 aufgeführt.

5)

Sollten im Rahmen der Geschäftsbeziehung Dritten Geschäftsgeheimnisse zugänglich werden, die streng vertraulich sind und daher anders zu behandeln sind, als es in dieser Vereinbarung geregelt ist, dann ist dies der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6)

„Dritte“ im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Unternehmen der MSM-Unternehmensgruppe.

§ 3**Eigentumsrechte**

Der Geschäftsgeheimnisinhaber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der Geschäftsgeheimnisse alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhalten.

§ 4**Rückgabe von Geschäftsgeheimnissen**

Von der offenlegenden Partei übermittelte Geschäftsgeheimnisse einschließlich hiervon gefertigte Kopien und Abschriften sind von der empfangenden Partei auf Verlangen nach Vertragsbeendigung sofort herauszugeben. Entsprechende, auf Computer oder sonstigen Datenträgern (z.B. CD-ROM; USB-Stick etc.) der empfangenden Partei gespeicherte Daten sind auf Verlangen der offenlegenden Partei zu löschen. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte elektronische Sicherungskopien, insofern eine weitere vertrauliche Behandlung dieser Daten gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung sichergestellt ist. Den Nachweis, dass es sich um eine routinemäßig angefertigte Sicherungskopie handelt, muss die Partei erbringen, die sich darauf beruft.

Die Rückgabe/Löschung (auch von elektronischen Sicherungskopien) muss allerdings spätestens nach Ablauf des in § 6 Abs. 1 geregelten Geheimhaltungszeitraums erfolgen. Ein – auch kaufmännisches – Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.

§ 5

Vertragsdauer

1)

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Zusammenarbeit der Parteien. Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten für den Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

2)

Selbst im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleiben die Parteien verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bekannt werden, nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsvereinbarung weiterhin geheim zu halten und nicht zu verwenden.

§ 6

Vertragsdauer

1)

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen versprechen die Parteien unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungs-zusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe hat billigem Ermessen zu entsprechen. Maßgeblich hierfür sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil des Gläubigers (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Schuldners. Einigen sich die Parteien hierüber nicht, so entscheidet hierüber verbindlich als Schiedsgutachter ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes München benannter Richter dieses Oberlandesgerichtes nach (auch nur schriftlicher) Anhörung der Parteien.

2)

Schadensersatzansprüche, die über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleiben neben der Vertragsstrafe bestehen.

§ 7

Subsidiarität

Falls die Parteien anderweitig eine über die in dieser Vereinbarung hinausgehende Geheimhaltung geregelt haben (z.B. Entwicklungsvertrag, produktspezifische Sondervereinbarung) oder regeln werden, dann haben diese Vereinbarungen für den dort genannten Vertragsumfang Vorrang vor dieser Vereinbarung.



§ 8

Textform, salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.

2)

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Bei Schließung etwaiger Regelungslücken ist auf Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen; enthält der Vertrag für eine vergleichbare Interessenlage eine Regelung, so ist diese maßgebend.

3)

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Memmingen.

4)

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Memmingen, den

MSM

